

Seite 1: **Abgeltungssteuer kommt zum 01. Januar 2009**

Seite 2: **Gestaltungsalternativen im Rahmen der Abgeltungssteuer**

Abgeltungssteuer kommt zum 01. Januar 2009

Liebe Leserinnen und Leser,

am 06. Juli 2007 hat der Bundestag dem bereits am 24. Mai 2007 durch den Bundestag verabschiedeten „Unternehmenssteuerreformgesetz 2008“ zugestimmt.

Die „Unternehmenssteuerreform 2008“ beinhaltet neben weitreichenden Änderungen in der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen, welche am 01. Januar 2008 in Kraft treten, auch grundlegende Neuregelungen in der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, insbesondere durch die Einführung einer Abgeltungssteuer für Privatanleger ab dem 01. Januar 2009.

Trotz des noch zur Verfügung stehenden Zeitraums werden Anleger in zahlreichen Presseveröffentlichungen aufgefordert, sich bereits jetzt neu zu positionieren. Dabei werden die Konsequenzen der Abgeltungssteuer oft einseitig bzw. produkt- und anbieterorientiert dargestellt.

Dem möchten wir uns nicht anschließen, sondern Sie heute objektiv über die Abgeltungssteuer, die sich ergebenden Konsequenzen und mögliche Handlungsalternativen informieren.

Gerne stehen wir Ihnen für individuelle Fragen und Überlegungen zur Verfügung.



Informative Lektüre wünscht Ihnen

K.-J. Pichler

Die Urheber der Abgeltungssteuer versprechen sich durch diese eine Vereinfachung des Steuerwesens, eine Stärkung des Finanzstandortes Deutschland sowie eine höhere Steuergerechtigkeit. Was auf den ersten Blick positiv aussieht, ist jedoch bei genauerem Hinsehen nicht immer vorteilhaft.

Was heißt Abgeltungssteuer?

Als Abgeltungssteuer wird der geplante Steuerabzug auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag sowie eventuell Kirchensteuer) bezeichnet. Die Abgeltungssteuer wird bei Auszahlung von Erträgen an einen in Deutschland ansässigen Gläubiger durch eine inländische Zahlstelle (insbesondere Banken in Deutschland, deutsche Investmentfonds) oder einen inländischen Schuldner (z.B. deutsche Kapitalgesellschaft) einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Im Gegensatz zu dem bisher geltenden System hat der Abzug für Privatanleger abgeltende Wirkung, das heißt, dass die betroffenen Erträge nicht mehr in der Einkommensteuererklärung aufgeführt werden müssen. Sollte allerdings der persönliche Steuersatz unter 25% liegen, führt das Finanzamt auf Antrag eine Günstigerprüfung durch und es erfolgt die Besteuerung mit dem niedrigeren, persönlichen Einkommenssteuersatz.

Welche Einkünfte unterliegen der Abgeltungssteuer?

Ab dem 01. Januar 2009 werden Zinserträge, Dividendenerträge (das Halbeinkünfteverfahren wird abgeschafft) und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften unabhängig von der Haltedauer der Kapitalanlagen generell mit 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer) besteuert. Betroffen von dieser Neuregelung sind Wertpapiere wie Aktien oder Investmentfonds,

Renten, Termingeschäfte, Finanzinstrumente, Optionen, Futures, Differenzgeschäfte oder Swaps von Privatanlegern.

Nicht der Abgeltungssteuer unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien sowie Gewinne aus der Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände (z.B. Kunst). Hier bleibt es bei der Spekulationsfrist von zehn Jahren für nicht selbst genutzte Immobilien bzw. von einem Jahr für sonstige Vermögensgegenstände. Nicht von der Abgeltungssteuer betroffen sind auch Schiffsfonds, geschlossene Immobilienfonds, Währungsgewinne und Direktinvestitionen in Edelmetalle. Hier bleibt es bei der bestehenden steuerlichen Regelung. Ebenfalls nicht der Abgeltungssteuer, sondern der normalen Veranlagung mit Anwendung des persönlichen Steuersatzes unterliegen gewerbliche Kapitalerträge und Kapitalerträge zwischen Nahestehenden.

Ab wann kommt die Abgeltungssteuer zur Anwendung?

Laufende Erträge aus Wertpapieren (Zinsen, Dividenden) unterliegen der Neuregelung soweit sie dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

Für Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren – mit Ausnahme von Zertifikaten – fällt die Abgeltungssteuer nur dann an, wenn die Anschaffung nach dem 31. Dezember 2008 erfolgt. Erfolgt die Anschaffung bis zum 31. Dezember 2008, bleiben Veräußerungsgewinne entsprechender Wertpapiere (Aktien, Anteile an Investmentfonds etc.) außerhalb der 1-jährigen Spekulationsfrist steuerfrei.

Bei Zertifikaten, die keine Finanzinnovationen sind, gibt es eine Sonderregelung für die Anwendung der Abgeltungssteuer auf Veräußerungsgewinne.

Wurden bzw. werden Zertifikate nach dem 14. März 2007 angeschafft, gelten nach dem 30.06.2009 realisierte Veräußerungsgewinne unabhängig von der Haltedauer als Einkünfte aus Kapitalvermögen und unterliegen der Abgeltungssteuer. Für Veräußerungsgewinne aus Anschaffungen bis einschließlich 14. März 2007 gilt die alte Regelung weiter.

Wie erfolgt die Besteuerung im Ausland angefallener Kapitaleinkünfte?

Die Steuerpflicht der umfassten Kapitaleinkünfte ist unabhängig davon, ob die Abgeltungssteuer erhoben wird. Bei im Ausland ansässigen Banken oder ausländischen Investmentfonds, wird keine deutsche Abgeltungssteuer abgeführt. Diese Einkünfte müssen jedoch in der Steuererklärung angegeben werden. Die Besteuerung erfolgt dann mit der Abgeltungssteuer.

Können Kosten steuerlich geltend gemacht werden?

Die Werbungskostenpauschale und der Sparerfreibetrag werden zu einem so genannten einheitlichen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von € 801 pro Person zusammengefasst. Höhere Werbungskosten sind nicht abziehbar. Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veräußerung und wohl auch der Anschaffung werden dagegen bei der Gewinnermittlung berücksichtigt. Darunter fallen auch unmittelbare Transaktionskosten.

Die Abgeltungssteuer und damit die Vereinheitlichung der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalanlagen ab 01. Januar 2009 ist beschlossen. Es bleibt aber Gestaltungsspielraum zur strategischen (Neu-)Ausrichtung Ihres Vermögens unter dem zusätzlichen Aspekt „Abgeltungssteuer“. Erste Überlegungen hierzu finden Sie umseitig.

Mögliche Gestaltungsalternativen im Rahmen der Abgeltungssteuer

Mit Investmentfonds der Abgeltungssteuer entgehen

Da die Steuerpflicht für realisierte Kursgewinne nur auf privater Ebene gilt, kann ein Anleger, der noch vor dem 31.12.2008 in einen Investmentfonds investiert, mit seinem Fondsanteil an den ab 2009 auf Fondsebene realisierten, thesaurierten Kursgewinnen steuerfrei partizipieren. Innerhalb des Fonds können somit Portfolioumschichtungen in Anpassung an die Marktentwicklung erfolgen, ohne eine persönliche Steuerpflicht für den Anleger auszulösen. Er persönlich unterliegt lediglich mit den jährlichen Zinsen / Dividenden der Abgeltungssteuer.

Die Fondsindustrie bietet schon heute eine Vielzahl von Produkten an, die sowohl unter Renditegesichtspunkten als auch unter steuerlichen Aspekten interessant sind. Hierzu zählen Mischfonds, Dachfonds, Multi-Strategy-, Absolute-Return- und Multi-Asset-Fonds, nicht zu vergessen, die neuartigen Laufzeitfonds (auch: Lebenszyklus- oder Targetfonds genannt).

Mischfonds verteilen das Vermögen in Abhängigkeit von der Marktlage auf Aktien und Anleihen. Laufzeitfonds investieren gleichfalls in Aktien und Renten, orientieren sich aber am Lebensalter des Anlegers.

Wir beobachten, dass erste Vermögensverwalter bereits dazu übergehen, ihre Strategien in Dachfonds zu „manteln“. Diese investieren ihrerseits in verschiedene Investmentfonds, wodurch der Anleger einerseits „breit aufgestellt“ ist und andererseits langfristig die Abgeltungssteuer auf Veräußerungs-

gewinne vermeidet. Dachfonds bieten Anlegern die Möglichkeit, langfristig von der „Altfall-Regelung“ zu profitieren ohne gleichzeitig auf aktives Management innerhalb des Portfolios verzichten zu müssen.

Allerdings ist zu bedenken, dass bei Dachfonds oftmals doppelte Verwaltungsgebühren anfallen (auf Ebene der Investmentfonds und des Dachfonds). Hinzu kommt bei allen Fondslösungen, dass der Anleger, wenn er die Strategie oder den Fondsmanager wechseln möchte, einen Fondstausch durchführen müsste, der nach dem 01. Januar 2009 gleichbedeutend ist, mit dem langfristigen Verzicht auf steuerfreie Kursgewinne.

Auch Lebensversicherungen bieten Vorteile

Eine weitere Alternative könnte der Abschluss einer fonds- oder depotgebundenen Lebensversicherung sein. Der Vorteil bei Versicherungslösungen besteht

darin, dass die Steuer erst bei Fälligkeit, Kündigung oder Veräußerung anfällt. Der Anleger hat jedenfalls einen Steuerstundungseffekt und gleichzeitig die Möglichkeit, während der Laufzeit die Anlagestrategie den Marktgegebenheiten anzupassen.

Wenn die Versicherung mindestens 12 Jahre gelaufen ist und nach dem 60. Lebensjahr des Versicherungsnehmers ausgezahlt wird, ist nur die Hälfte der Erträge steuerpflichtig. Die hälftigen Erträge werden mit dem persönlichen Einkommenssteuersatz belegt (max. 42% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer).

Eine besonders vorteilhafte Versicherungslösung stellen die so genannten Erbschaftspolice dar, bei denen im Todesfall die Leistung einkommen- und abgeltungssteuerfrei (erbschaftsteuerpflichtig) an den Begünstigten ausgezahlt wird.

Fazit:

Die neue Gesetzgebung bringt insbesondere gravierende Veränderungen bei der Besteuerung der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften. Die Konservierung der aktuellen Besteuerungsregeln kann zu einem deutlichen Vermögensvorteil führen. Anleger sollten jedoch nicht allein die steuerlichen Aspekte zur obersten Prämisse erheben und aufpassen, dass sie nicht zum Gefangen ihrer Steuervermeidungsstrategie werden. Noch ist Zeit, vorhandene Kapitalanlagen zu prüfen und unterbreitete Angebote zu vergleichen.

Gerne beraten wir Sie umfassend und entwickeln mit Ihnen eine zu Ihren Zielen und Bedürfnissen passende Anlagestrategie, die auch die verschiedenen Aspekte der Abgeltungssteuer berücksichtigt.

Allgemeine Handlungsempfehlungen:

Zuflusssteuerung von Zinserträgen
- angesichts der deutlichen Steuersatzsenkung für Zinserträge ist - abhängig von der individuellen Steuersituation - zu überlegen, Zinsen erst nach dem 31.12.2008 zu vereinnahmen (z.B. abgezinsten Papiere, Anleihen mit erstem Kupon nach dem 31.12.2008)
- Stückzinsmodell: Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren mit hohem Stückzinsanteil oder Fonds mit hohem Zwischengewinn bis Ende 2008 (= negative Einnahmen → persönlicher Steuersatz) und Fälligkeit Zinsschein bzw. Ausschüttung /Thesaurierung Fondsertrag in 2009 (= 25% Abgeltungssteuer)
Werbungskostenmanagement
- Nutzung von Gestaltungen, die Aufwendungen für Kapitaleinkünfte in die Kapitalanlage internalisieren, so dass das Abzugsverbot für Aufwendungen im Zusammenhang mit abgeltungsbesteuerten Kapitaleinkünfte keine Relevanz hat
gezielter Aufbau und Nutzung von „Spekulationsaltverlusten“
- Realisierung verlusthaltiger Wertpapierpositionen innerhalb der Jahresfrist
Nutzung des Liquiditätsvorteils von Auslandskonten/- depots:
- Durch entsprechende Bankwahl lässt sich der unterjährige Einbehalt der Abgeltungssteuer an der Quelle vermeiden. Dies gilt zumindest solange, als das Finanzamt keine oder nur geringe Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Abgeltungssteuerschuld festlegt.
Separierung von Wertpapieren mit Bestandschutz

Impressum:

Erdmann Family Office GmbH

Geschäftsführer: Klaus-Dieter Erdmann

Rathausstr. 2, 58636 Iserlohn

Tel.: 02371 / 9 19 59 10 Fax: 0 23 71 / 9 19 59 11

eMail: info@efo-gmbh.de

Internet: www.efo-gmbh.de

Erdmann Financial Management GmbH

Geschäftsführer: Klaus-Dieter Erdmann, Gabriele Schnapp

eMail: info@erdmanngmbh.de

Internet: www.erdmanngmbh.de

Die vorstehenden Aussagen sind trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr und stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen. Sie dienen der allgemeinen Information zu Aspekten der Abgeltungssteuer und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar, da wir eine solche nicht anbieten.